

Webcams - rechtliche Situation

Einige Skeptiker werden sich natürlich zu Recht fragen, ob denn die Webcams auf dem Sportplatz „Lüntenbeck“ überhaupt zulässig sind.

Die Installation einer Webcam berührt in der Regel das im **Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)** anerkannte "**Recht am eigenen Bild**". Dieses Recht gibt jedem Menschen die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob eine Ablichtung von ihm öffentlich zur Schau gestellt werden darf (Einwilligungserfordernis).

Ein öffentliches Zurschaustellen ist auch die Veröffentlichung von Personenabbildungen im Internet.

Da das Recht am eigenen Bild zum grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrecht zählt, das jedem Menschen unabhängig von seinem Alter zusteht, unterfallen auch Minderjährige seinem Schutzbereich. Die Gerichte haben zudem den Schutzbereich des Rechts am eigenen Bild in zeitlicher Hinsicht noch dergestalt erweitert und vorverlagert, dass die Betroffenen bereits der Aufnahme selbst widersprechen können, sofern diese zum Zwecke der Veröffentlichung erfolgt.

Ausnahmen Personen als Beiwerk

Von dem eben dargestellten Grundsatz macht jedoch § 23 Absatz 1 Nr. 2 KunstUrhG für den vorliegenden Kontext eine wichtige Ausnahme.

Danach **dürfen** Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen, ohne Einwilligung öffentlich zur Schau gestellt werden.

Umfasst werden Aufnahmen, bei denen zwar Menschen zu erkennen sind, der **Motivschwerpunkt** aber erkennbar auf Landschaften, **Objekten oder Gebäuden** liegt. Die abgebildeten Personen dürfen also nicht Zweck der Aufnahme sein. Nur wenn die Gewichtung bei der Motivwahl dergestalt erfolgt, dass die abgebildeten Personen jederzeit weggelassen werden könnten, ohne dass der Gesamteindruck des Bildes verändert würde, **bedarf es zur Veröffentlichung keiner Einwilligung der abgebildeten Personen**. Eine solche Unterordnung der Personen liegt in der Regel vor, wenn Personen "durch das Bild" laufen oder nur am Rande zu sehen sind. Selbstverständlich wird eine bestehende Unterordnung aufgehoben, wenn die Randbereiche aus dem Bild vergrößert oder anderweitig in den Vordergrund gerückt würden.

Auf dieser Rechtsgrundlage basierend existieren bereits Bilder von Sportplätzen im Internet, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen.

Dieses wurde u.a. eingehend vom Bezirksamt Neukölln von Berlin sowie dem Datenschutzbeauftragten des Landes Berlin geprüft - und schlussendlich der Betrieb genehmigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Speicherung der Bilder erfolgt.

Neben den bereits erörterten allgemeinen Rechten, sind auch noch sportrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Die Fußballabteilung des FSV Vohwinkel 1948 e.V. ist Mitglied im Fussballverband Niederrhein e.V. (Kreis 3 - Wuppertal Niederberg), der Ausrichter des Spielbetriebs ist. Deren Dachorganisation letztendlich der Deutsche Fußball- Bund - und somit Inhaber der Übertrags- und Bildverwertungsrechte ist.

Da die Fußballabteilung des FSV Vohwinkel 1948 e.V. keine Gelder für die Bildverwertungsrechte erhalten, liegen diese Rechte nun beim Veranstalter - also der Fußballabteilung des FSV Vohwinkel 1948 e.V. - selbst. Equivalent dazu wurde u.a. fuer vergleichbare Fälle, auch vom Präsidium des Berliner Fußball-Verbandes in dieser Form, nach Prüfung durch deren Justiziar, dieses bestätigt und genehmigt.

Insofern gehen wir mit dem Betreiben der Webcam mit dem BGH konform, die in Ihrem Urteil (Hartplatzhelden) eindeutig klarstellten, dass die Verbände keinerlei Exklusivrechte an der Bildverwertung von Amateursportveranstaltungen hätten.

Bleibt also anzumerken, dass wir die alleinigen Bildverwertungsrechte des Geschehens auf dem Sportplatz „Lüntenbeck“ haben - und jegliche Filmaufnahmen durch Dritte - also beispielsweise auch durch den jeweiligen Spielpartner - nicht zulässig wären. Zumindest eine Veröffentlichung solcher Aufnahmen, egal ob im Fernsehen oder im Internet bedarf unserer Genehmigung als Veranstalter.

Hierbei ist es völlig unerheblich, ob es sich um ein Spiel der Bambini oder der 1.Herren handelt - die Bildverwertungsrechte liegen einzig und allein beim FSV Vohwinkel 1948 e.V. .